

WASSERREGLEMENT

der Politischen Gemeinde

OBERRIEDEN

vom 1. Januar 1993

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Art. 1 - 5
II.	Wasserabgabe	Art. 6 - 13
III.	Einrichtungen des Werke	
	1. Allgemeines	Art. 14 - 17
	2. Leitungsnetz	Art. 18 - 20
	3. Hauszuleitung	Art. 21 - 26
	4. Wasserzähler	Art. 27 - 30
IV.	Hausinstallationen	Art. 31 - 38
V.	Finanzierung	Art. 39 - 45
VI.	Messung, Tarife und Verrechnung	Art. 46 - 50
VII.	Straf- und Schlussbestimmungen	Art. 51 - 53

I. Allgemeines

Art. 1

Die Wasserversorgung Oberrieden, nachfolgend „Werk“ genannt, ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes der Gemeinde Oberrieden und wird als selbsttragender Betrieb geführt.

Art. 2 Organisation

Das Werk wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Verwaltungsreglementes durch die Werkkommission und die Werkabteilung geführt.

Art. 3 Aufgaben

Das Werk hat zur Aufgabe

- das Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberrieden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen;
- die dazu notwendige Infrastruktur zu erstellen und zu unterhalten;
- den Leitungskataster nachzuführen.

Art. 4 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Wasserbezüger, nachfolgend „Bezüger“ genannt, und Dritten (Installateure etc.) beurteilt sich nach öffentlichem Recht. Hiefür sind dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Tarife massgebend.

Art. 5 Geltungsbereich

Dieses Reglement hat Geltung für das Gemeindegebiet Oberrieden.

Recht zur Wasserabgabe

Die Lieferung von Wasser im Siedlungsgebiet ist alleiniges Recht des Werkes.

Private Wasserversorgungen

Bestehende private Wasserversorgungen können im bisherigen Umfang und im Rahmen des übergeordneten Rechts weitergeführt werden.

II. Wasserabgabe

Art. 6 Grundsatz

Das Werk liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes und zu den gültigen Tarifen.

Beschaffenheit des Wassers

Das Wasser soll hygienisch einwandfrei sein. Die Qualität hat den Anforderungen an Trinkwasser gemäss dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz zu entsprechen.

Das Werk übernimmt jedoch keine Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur sowie eines konstanten Druckes des Wassers. Die Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selber für die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers zu sorgen.

Art. 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Das Werk kann die Abgabe von Wasser einschränken oder ganz einstellen

- In ausserordentlichen Lagen
- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörungen
- Bei Wasserknappheit
- Zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüglern rechtzeitig bekanntgeben.

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Notleitungen

In Notfällen ist das Werk berechtigt, Verbindungsleitungen von einem zum anderen Bezüglern herzustellen.

Verlangte Notleitungen zur Ueberbrückung von Abstellungen werden dem Auftraggeber verrechnet.

Art. 8 Haftungsausschluss

Einschränkungen nach Artikel 7 berechtigen den Bezüglern weder zur Reduktion der Grundtaxe noch zu irgendwelchen anderen Schadenersatzansprüchen.

Art. 9 Ordentliche Wasserabgabe

Die ordentliche Wasserabgabe umfasst die Lieferungen an Haushalte, Gewerbe und Industrie sowie die Lieferungen an gemeindeeigene Betriebe.

Ausserordentliche Wasserabgabe

Die ausserordentliche Wasserabgabe umfasst die Lieferungen für Baustellen, besondere Veranstaltungen, Ausstellungen usw.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Das Werk gestattet keine Anschlüsse, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes zum Betrieb von hydraulischen Pressen, Wassermotoren usw. dienen. Für den Anschluss von Ausschwingmaschinen und Wasserstrahlpumpen können Ausnahmen bewilligt werden.

Wasser zu Kühlzwecken wird nur geliefert, wo nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit untersucht, und es wird nur jenes Wasserquantum zugestanden, welches in bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht.

Art. 10 Haftung des Bezüglers

Der Bezüglern haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt dem Werk zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 11 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Werkes, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 13 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Werk schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Das Werk ist berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Bezügers vom Netz der Wasserversorgung abzutrennen.

III. Einrichtungen des Werkes**1. Allgemeines****Art. 14 Umfang**

Das Werk umfasst nebst dem Planwerk sämtliche Anlagen und Einrichtungen, die der Beschaffung, Speicherung, Verteilung, Ueberwachung und Messung des Wassers dienen.

Art. 15 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 14, welche nicht unter dem Begriff „Hausinstallationen“ im Sinne dieses Reglementes zusammengefasst sind, und mit Ausnahme der auf Privatgrund liegenden Hauszuleitungen (siehe Art. 24), stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde.

Art.16 Anlagen für die Feuerwehr

Das Werk erstellt und unterhält im Auftrag der Politischen Gemeinde sämtliche wasserversorgungsseitigen Anlagen und Einrichtungen für die Feuerwehr (Hydrantenanlage, Löschreserven etc.).

Art.17 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr und Beauftragten der Gemeinde benützt werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten ohne Bewilligung des Werkes ist strengstens verboten; wo eine Bewilligung erteilt wird, haftet der Bezüger für allfälligen Schaden an der Anlage.

2. Leitungsnetz

Art. 18 Definition

Das Leitungsnetz umfasst die öffentlichen Leitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Art. 19 Ausdehnung des Leitungsnetzes

Leitungsnetz und Hydrantenanlage werden im Rahmen des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) der Gemeinde nach Bedarf und Wirtschaftlichkeit ausgebaut.

Für die Kreditbewilligung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

Art. 20 Erstellung

Für die technische Disposition des Leitungsnetzes ist das Werk oder dessen Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

3. Hauszuleitung

Art. 21 Definition

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Netzleitung bis zum Haupthahnen im Gebäudeinnern bezeichnet.

Art. 22 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige separate Hauszuleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hauszuleitung anordnen.

In jeder Hauszuleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Netzleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitung sowie deren Dimension wird durch das Werk bestimmt und richtet sich nach den separaten Bewilligungs- und Installationsvorschriften.

Nicht benutzte Hauszuleitungen

Nicht benutzte Hauszuleitungen werden vom Werk zulasten des Bezügers an der Hauptleitung abgetrennt und verschlossen.

Art. 23 Erstellung

Die Hauszuleitung darf nur durch Beauftragte des Werkes erstellt werden. Die Vergabung der Arbeiten für den Leitungsgraben nach Werkaufgaben kann der Bezüger selber vornehmen.

Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Bezügers.

Art. 24 Eigentumsverhältnisse der Hauszuleitung

Nach Fertigstellung der Hauszuleitung geht diese im öffentlichen Grund ins Eigentum des Werkes über, alle übrigen Teile ins Eigentum des Grundeigentümers.

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht soll ins Grundbuch eingetragen werden.

Mitbenutzung der Zuleitung durch Dritte

Soweit es die Druckverhältnisse und die Leitungsdimension gestatten, darf die Mitbenutzung der Zuleitung einem Nachbarn verweigert werden.

Art. 25 Unterhalt

Die Hauszuleitung wird durch Beauftragte des Werkes unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten des Werkes, im privaten Grund zulasten der Bezüger.

Erdverlegte Leitungen

Das Ueberstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und mit tiefwurzelnden Pflanzen ist verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme von Bauarbeiten in Absprache mit dem Werk zu sichern oder zu verlegen.

Art. 26 Störungen

Störungen an der Hauszuleitung, wie z.B. anhaltendes Rauschen, sind dem Werk sofort zu melden. Das Werk ist berechtigt, sofort vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

4. Wasserzähler

Art. 27 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird vom Werk bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Zählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zugänglichkeit

Der Zugang zum Haupthahnen und Wasserzähler ist freizuhalten.

Art. 28 Einbau

Der Wasserzähler wird vom Werk zum Einbau zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Art. 29 Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 30 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

IV. Hausinstallationen

Art. 31 Grundsatz

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 32 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie die besonderen Vorschriften des Werkes verbindlich (Bewilligungs- und Installationsvorschriften).

Art. 33 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme den Organen des Werkes zur Abnahme gemeldet werden. Das Werk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 34 Kontrolle

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

Art. 35 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 36 Wasserbehandlungs-Anlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 37 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 38 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in plombierte Anlageteile ist nur Angestellten des Werkes oder dazu ermächtigten Dritten gestattet.

V. Finanzierung

Art. 39 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb des Werks muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss - / Einkaufs- und Wassergebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Art. 40 Betriebsfremde Leistungen

Betriebsfremde Leistungen wie Wasserverbrauch für Brunnenanlagen, Kanalspülungen usw. werden separat verrechnet.

Art. 41 Bemessung und Festsetzung der Gebühren und Beiträge

Die Gesamtheit der Gebühren ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Sämtliche Gebühren und Beiträge werden auf Antrag der Werkkommission durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung erlassen. Die Tarifordnung bildet als Einlageblatt Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 42 Erschliessungsbeiträge

Die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Netzleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Netzleitungen Beiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht gilt für alle Netzleitungen bis 150 mm Nennweite. Falls die Leitungen aus versorgungstechnischen Gründen grösser dimensioniert werden müssen, so übernimmt das Werk die Mehrkosten.

Art. 43 Anschluss-/Einkaufsgebühr

Die Anschluss-/Einkaufsgebühr ist eine verbrauchsunabhängige Gebühr.

Für Neubauten und/oder den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschluss-/Einkaufsgebühr erhoben. Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

Die Anschluss-/Einkaufsgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme der Gebäude.

Gebührenpflichtig sind sämtliche Gebäude, unabhängig davon, ob sie an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder nicht.

Art. 44 Entstehung der Gebührenforderung

Die Gebührenforderung entsteht

- für Neubauten: mit dem Anschluss an das öffentliche Netz
- für Um- und Erweiterungsbauten: mit der Bauvollendung, spätestens mit dem Tag der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung

Gebührenpflichtige Schuldner

Schuldner der Gebühren bleibt der Eigentümer im Zeitpunkt der Gebührenforderung.

Art. 45 Depositum

Für die Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein entsprechendes Depositum zu leisten.

VI. Messung, Tarife und Verrechnung

Art. 46 Wassermessung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Genauigkeit der Zähler hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen. Messapparate, deren Fehlgang fünf Prozent nach oben oder nach unten nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

Prüfung der Messapparate

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messapparate verlangen. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Apparate, trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

Art. 47 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Störungen sind dem Werk sofort zu melden.

Art. 48 Tarifordnung

Sämtliche Gebühren und Beiträge werden auf Antrag der Werkkommission durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung erlassen. Die Tarifordnung bildet als Einlageblatt Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 49 Rechnungsstellung

Die Verrechnung erfolgt an den Bezüger. Bezüger im Sinne dieses Reglementes ist im Normalfall der Eigentümer des Gebäudes. Mit Mietern und Pächtern werden in der Regel keine Vereinbarungen getroffen.

Schuldner bleibt der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 50 Zahlungsfrist

Der Wasserverbrauch wird jährlich aufgrund der Vorjahresmessung abgerechnet und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden im Sinne von § 74 Ziffer 2 des

Zürcherischen Gemeindegesetzes bzw. §§ 328 ff der kantonalen Strafprozessordnung geahndet.

Art. 52 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Werkkommission kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Art. 53 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1983.

Oberrieden, 15. Dezember 1992

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Alfred Rohner

Der Gemeindeschreiber:
Max Dünki